

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften August Robert, boitier, in Madretsch.

(Vom 9. März 1906.)

Tit.

Robert wurde am 26. Oktober 1905 vom Kreiskommando Biel dem Richter überwiesen, nachdem die gesetzlich vorgeschriebenen Mahnungen zur Bezahlung des Militärflichtersatzes ohne Erfolg geblieben waren. Der Militärbeamte konstatiert dabei, daß Robert gegen die Taxation keine Einsprache erhoben und auch keinerlei Ausweis über Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit vorgelegt habe, daher bei gutem Willen wohl im stande gewesen wäre, die Steuer zu bezahlen.

In der gerichtlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1905 anerkannte Robert laut Protokoll die Anzeige als richtig, worauf er mit 5 Tagen Gefängnis, verbunden mit dem Verbot des Wirtshausbesuches im Kanton Bern für die Dauer von 6 Monaten bestraft wurde.

Am Nachmittag des Urteilstages bezahlte der Bestrafte den rückständigen Militärflichtersatz und er ersucht nun um Strafnachlaß durch Begnadigung mit der Behauptung, die Zahlung sei ihm ohne Verschulden wegen zeitweiser Arbeitslosigkeit nicht früher möglich gewesen. Er kann aber mit diesem Vorbringen nicht mehr gehört werden, da es im Widerspruch steht mit der wenige Stunden nach dem Strafurteil erfolgten Tilgung der Schuld;

gewiß hätte dieselbe bei gutem Willen ebensowohl am Vormittag geschehen können wie am Nachmittag.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des August Robert abzuweisen.

Bern, den 9. März 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften August Robert, boîtier, in Madretsch. (Vom 9. März 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1906
Date	
Data	
Seite	657-658
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 839

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.